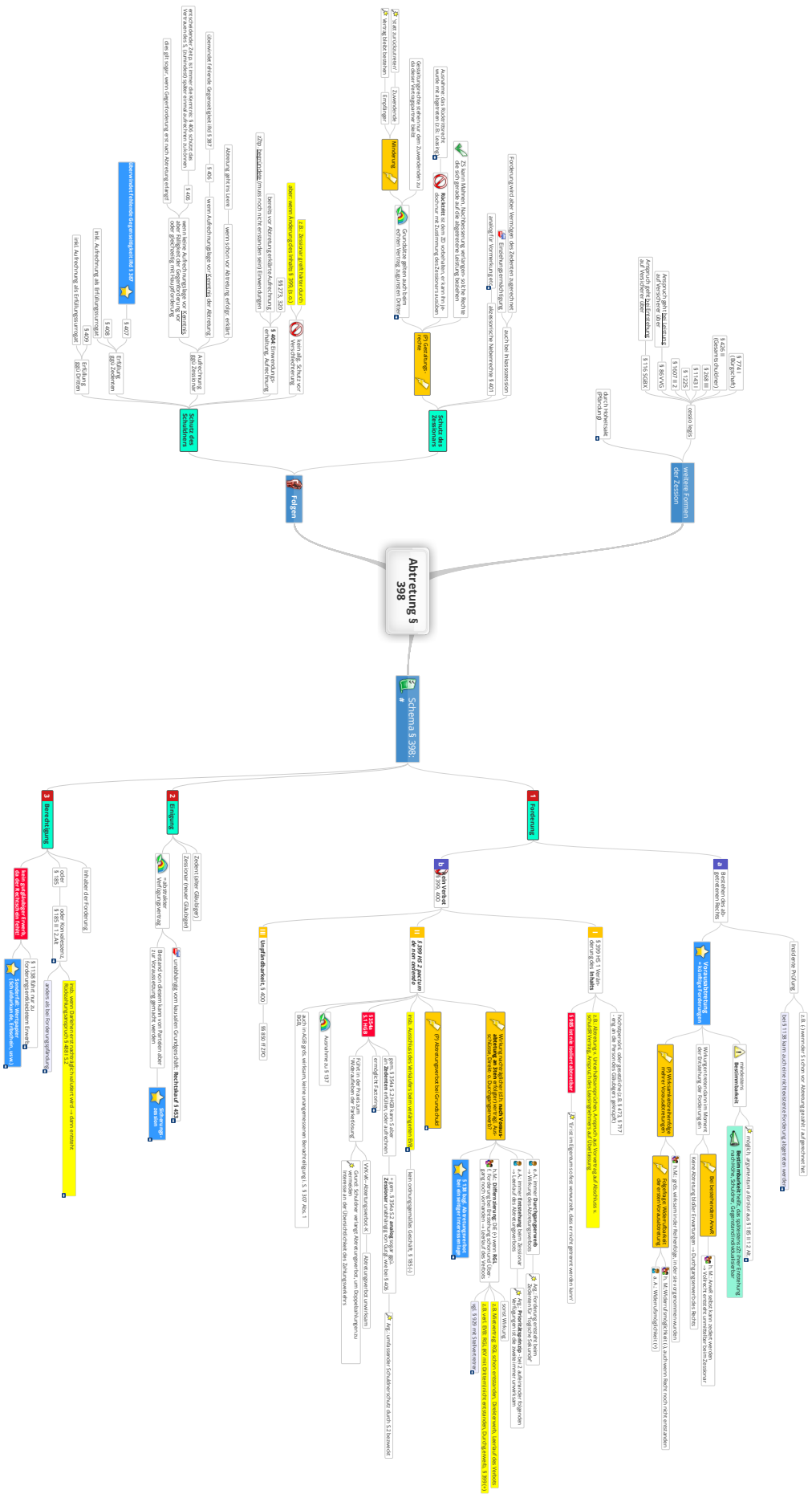
Abtretung § 398
Schema § 398:
1. Forderung
a) Bestehen des Bestehen Rechts
weitere Formen der Zession
§ 734 I (Bürgschaft)
§ 426 II (Gesamtschuldner)
§ 268 III
§ 1143 I
§ 1225
§ 1607 II 2
§ 86 VVG
§ 116 SGB X
Anspruch geht kraft Gesetzes auf Versicherer über
Anspruch geht kraft Gesetzes auf Versicherer über
cessio legis
auch Hoheitsakt (Pfändung)
b) Gutglaubenserwerb
§ 399, 400
Forderung gilt aber trotzdem als Zedenten zugehörig
Verpflichtung zur Vermutung gerichtlich
zulässig für Vermutung gerichtlich
die sonstige Nebenrechte § 401
auch bei Inhaberzession
Publizität: Zessionsgrund muß nicht offengelegt werden (z.B. Gläubiger)
Publizität: Zessionsgrund muß doch nur mit Zustimmung der Zession zulassen
Zs kann Männer, Nachbesserung verlangen solche Rechte die sich gerade auf die abgetretene Leistung beziehen
Gesellschaftsrechte sind nur dem Zuwendenden zu
Gesellschaftsrechte sind nur dem Zuwendenden zu
Zs gilt zurückzuziehen (Verträge bleibt bestehen)
Zuwendende
Empfänger
Minderung
Grundsätze gelten auch beim echten Vertrag zugunsten Dritter
gilt Gutglaubenserwerb nicht
Schutz des Schuldners
Folgen
Schutz des Schuldners
Einwendungen (Mängel, Schutzrechte, Verjährung, Aufrechnung)
z.B. Zessionar geht hinter durch
aber: wenn Anderung des Inhalts § 399 (I, II)
§ 273, 320
bereits vor Abtretung entstanden (wenn Einwendungen)
z.Zt. bereits entstanden (muss noch nicht entstanden sein) Einwendungen
§ 404: Einwendungen
Verschlechterungsverbot
Verschlechterungsverbot
Abtretung gilt nicht bei Leasing
wenn Aufrechnungslage vor Kenntnis der Abtretung
wenn schon vor Abtretung eidlich erklärt
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung
§ 406
§ 406
Aufrechnung § 850 Zessionar
Aufrechnung § 850 Zedenten
Aufrechnung § 850 Dritten
Zessionar muss Aufrechnungsgegenstand aber fällig sein oder Gegenforderung aber gleichzeitig mit Hauptforderung
Zessionar muss Aufrechnungsgegenstand aber fällig sein oder Gegenforderung aber gleichzeitig mit Hauptforderung
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung
erschwerender Zeitpunkt immer die Kenntnis § 406; schützt das Vertrauen des Schuldners, sich einmal aufrechnen zu können
§ 406
§ 407
§ 409
§ 409
§ 410
§ 410
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung
Gewährleistungsansprüche gegen Abtretung